

Der Staatsanwalt und der Angeklagte haben im Kassationsverfahren keine Parteistellung. Gleichwohl hat jedoch der Angeklagte — wenn er anwesend ist — ein Recht, zu dem Kassationsantrag Stellung zu nehmen. Die Stellung des Staatsanwalts im Kassationsverfahren ist in § 310 StPO geregelt. Danach ist der Generalstaatsanwalt (oder ein von ihm beauftragter Staatsanwalt) in *jedem* Fall, d. h. auch dann zur Anwesenheit verpflichtet, wenn nicht er, sondern der Präsident des Obersten Gerichts den Kassationsantrag gestellt hat. Diese Pflicht ergibt sich aus seiner Stellung als Hüter der sozialistischen Gesetzlichkeit.

In der Hauptverhandlung legt nach dem Vortrag des Berichterstatters der Antragsteller — also der Generalstaatsanwalt oder der Präsident des Obersten Gerichts — seinen Standpunkt zu der Sache dar. Danach erhält der Angeklagte die Möglichkeit, sich zu diesem Antrag zu äußern. Zu beachten ist, daß sich seine Stellungnahme nur auf den Fragenkomplex beziehen darf, den der Kassationsantrag betrifft.

Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung erfolgt in dem Umfange, wie sie angefochten ist. Das Oberste Gericht ist nicht an die rechtliche Auffassung des Antragstellers, die im Kassationsantrag zum Ausdruck kommt, gebunden, wohl aber an dessen Angriffsrichtung. Soweit der Kassationsantrag zugunsten des Angeklagten eingelegt wurde, darf der Angeklagte durch das Kassationsurteil nicht schlechtergestellt werden, selbst dann nicht, wenn das Kassationsgericht bei der Überprüfung zu dem Ergebnis kommt, daß eine schwerere Strafe hätte ausgeworfen werden müssen. Das Verbot der Straferhöhung ist auch im Kassationsverfahren sorgfältig zu beachten. Gebunden ist das Oberste Gericht auch im Fall einer Beschränkung des Kassationsantrags.

Das Kassationsgericht überprüft das Material, das der angegriffenen Entscheidung zugrunde liegt. Die Feststellungen können stets nur an Hand der vorliegenden Prozeßakten getroffen werden. Das gilt auch für die Nachprüfung der Aufklärung des Sachverhalts und die Würdigung der Beweise. Eine eigene Beweisaufnahme des Kassationsgerichts ist nicht statthaft (§ 309 Abs. 2 StPO). Erfolgt die Kassation, weil das Gericht seine Pflicht zur Erforschung der objektiven Wahrheit verletzt hat, dann muß die Erfüllung dieser Pflicht von dem Gericht nachgeholt werden, dessen Entscheidung angefochten wurde.